

Die angegebenen Beträge gelten als Jahresbeträge. Bei Eintritt der Voraussetzungen oder Aenderung der Verhältnisse innerhalb des Jahres 1943, z.B. durch Wechsel der Besoldungsgruppe oder Stufe usw. sind die Beträge jedoch anteilig zu berechnen.

b./ Die ehem. Gendarmerieagisten erhalten für die Zeit, für die sie - nach dem 31. Dezember 1942 - bei der Nicht-uniformierten Protektoratspolizei noch nach der Gendarmeriebesoldung abgefunden wurden, die Zulagen für Gendarmeriebedienstete nach I b.

Vom Zeitpunkt der Einweisung jedoch Zulagen nach Abschnitt I v der bei diesen Bediensteten vorlie hhältnisse muss für sie die ausser diese Zeit einzeln festgesetzt wer lagen werden gleichzeitig durch be

c./ Die ausserordentliche Polize zahlen:

1./ An die bei den Regierungspo. Verwaltungsdienst tätigen Angehör:

5 für die Gewahrung de enden Voraussetzungen

efindliche Bedienstete

ste und Bedienstete ge ngsverfahren eingeleit

erte Bedienstete, auch ng oder Suspendierung.

r Suspendierung nachge legende Zeit die Zahlu

vollen Bezüg

5./ Für F aus anderen/ die ausseror ebenfalls in

III. Ich e Beträge u mindest ein gewährt wird

Deutsches Staats... Für

Handwritten notes and stamps at the bottom of the page, including a circular stamp with the number '8' and some illegible text.

Böhmen und Mähren 1
 Deutschen Staats-
 1
 1
 1
 je 1 2
 1
 inisters für Böhmen

und Mähren je 1 7
 Oberste Rechnungskontrollbehörde 2
 Finanzministerium 2
 Vorrat 5

 35

ver-
ringend
en ver-
formierten
DKl.
lung
alt-
en der

DER BEFEHLSHABER DER ORDNUNGSPOLIZEI

~~BEI: BEFEHLSHABER DER~~

~~BEI: BEFEHLSHABER DER~~

beim Deutschen Staatsminister
für Böhmen und Mähren
- Pr. 1555 -

PRAG XIX., den 2. November 1943

General-Roettig-Strasse 14.

Fernsprecher: 773-55

Schnellbrief!

An die

Abteilung Finanz beim Deutschen Staatsminister,
für Böhmen und Mähren,

Prag III.

Betrifft: Einheitliches Besoldungsrecht für die Uniformierte Protektoratspolizei.

Die Uniformierte Regierungspolizei und die Gendarmerie werden nach völlig verschiedenen besoldungsrechtlichen Grundlagen abgefunden. Im Hinblick auf die einheitliche Ausrichtung der gesamten Uniformierten Protektoratspolizei hinsichtlich der Organisation und des Dienstes hat der Herr Staatsminister bereits mit Erlass vom 8. Juni 1942 - St.S.204/42 - angeordnet, dass das Jahreseinkommen der Uniformierten Regierungspolizei dem der Gendarmerie anzugleichen ist. Da alle bisherigen Massnahmen für die Uniformierte Protektoratspolizei auf dem Gebiete des Besoldungsrechts ausschliesslich im Hinblick auf eine in Aussicht gestellte baldige grundsätzliche Neuordnung des allgemeinen Beamten- und Besoldungs-

und Besoldungs-
ung der Anwärter/
Regierungspolizei
glich durch Poli-
aber der Herr
St.S.VIII B - 2¹/₂/
für alle Sparten
andererseits aber
rechtes im Pro-
es für unerläss-
tspolizei besol-
führung einheitli-

cher Laufbahnbestimmungen ohne einheitliches Besoldungsrecht unmöglich ist.


Die Vereinheitlichung der Besoldung und damit der Vollzug des Erlasses des Herrn Staatsministers vom 8. Juni 1942 kann ohne Aenderung des Besoldungsgesetzes 103/26 dadurch erreicht werden, dass der Teil IV des Besoldungsgesetzes auch auf die Uniform.Regierungspolizei angewendet wird. Ich bemerke hiersu, dass diese Massnahme auch bereits in meinen Vorschlägen über die Aenderung der Besoldungstafeln des Protektorates enthalten ist.

6

Da die Einführung der einheitlichen Laufbahnbestimmungen aus zahlreichen und schwerwiegenden dienstlichen Gründen nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann, dies aber andererseits von der vorherigen oder mindestens gleichzeitigen Schaffung einer einheitlichen Besoldungsgrundlage abhängig ist, bitte ich um vordringliche Bearbeitung der Angelegenheit und um baldige Anberaumung einer gemeinsamen Besprechung über die zu erlassenden Ueberleitungsbestimmungen.

Abschrift dieses Schreibens übersende ich gleichzeitig dem Befehlshaber der Sicherheitspolizei.

Für die Richtigkeit:


Pol.Sekr.

gez. H i t z e g r a d
Generalmajor der Polizei.